

Vertragsbedingungen DownloadFlat Abo (Vertragsart DF)

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung von Software-Updates für die im Anhang näher bezeichneten Banknotenbearbeitungsgeräte. Maßgeblich für die Bereitstellung eines Updates ist ein erfolgreicher Test der Software nach den jeweils geltenden Regelungen der EZB. Während der Laufzeit dieses Vertrages werden alle erfolgreich getesteten Software-Updates zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung erfolgt unverzüglich nach Veröffentlichung des Testergebnisses auf der Website der EZB.

Die Installation des Software-Updates wird vom Kunden durchgeführt.

2. Leistungen

2.1. Bereitstellung von Software-Updates

Der Kunde erhält das jeweils aktuellste Software-Update. Die Bereitstellung erfolgt durch Download von einem von NGZ betriebenen Portal. Alternativ kann NGZ einen autorisierten Partner mit der Bereitstellung des Downloads beauftragen oder ersatzweise die Software auf anderem Wege elektronisch bereitstellen.

2.2. Anleitung

NGZ wird zusammen mit jedem Software-Update eine Anleitung zur Verfügung stellen. Diese enthält Anweisungen zur Installation der Software sowie – falls erforderlich- sonstige Hinweise zur Einstellung oder zur Bedienung des Banknotenbearbeitungsgeräts.

2.3. Automatische Information

NGZ wird den Kunden umgehend per Email informieren, wenn ein neues Update zu Verfügung steht.

2.4. Telefonische Unterstützung

NGZ leistet während der Basisarbeitszeit von Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr telefonische Unterstützung, falls es bei der Installation Probleme gibt.

3. Durch diesen Vertrag nicht abgedeckte Leistungen

3.1. Behebung von Störungen, die nach der Installation eines Software-Updates auftreten. Beispielhaft sind Störungen durch Verschleiß oder notwendige Justagen.

3.2. Behebung von Störungen, die durch unsachgemäße Installation des Software-Updates erforderlich werden.

3.3. Hardware-Anpassungen und –Modifikationen, die beispielsweise in Verbindung mit der Einführung neuer Banknoten oder dem Aufkommen neuer Fälschungen erforderlich werden.

4. Umfang der Gewährleistung

4.1. Die Gewährleistung von NGZ für fehlerhafte Software-Updates beschränkt sich auf die unverzügliche und unentgeltliche Beseitigung der Mängel und Lieferung eines Software-Updates bei dem die bemängelten Fehler behoben sind.

4.2. Die Gewährleistung setzt voraus, dass die aufgetretenen Mängel und Schäden unverzüglich nach der Entdeckung durch den Kunden angezeigt werden. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne vorherige Genehmigung von NGZ selbst Nachbesserungen vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt.

5. Haftung für sonstige Schäden

5.1. NGZ haftet für Personen und Sachschäden, die dem Kunden entstehen, soweit diese nachweislich durch NGZ verursacht wurden. Für sonstige

Schäden haftet NGZ nur, soweit sie durch NGZ oder den Vertragsgegenstand unmittelbar verursacht wurden oder NGZ sie zu vertreten hat. Die Schadenshaftung gemäß §14 Nr. 3 VOL/B wird bei grober Fahrlässigkeit auf 1 Million EUR pauschal je Schadensfall begrenzt.

6. Verpflichtungen

6.1. Der Kunde verpflichtet sich Software-Updates ausschließlich auf den im Anhang genannten Geräten zu installieren.

6.2. Außer für den eigenen Gebrauch dürfen keine Kopien der Software-Updates angefertigt werden.

6.3. Es ist untersagt die Dateien/Programme, die im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellt werden, an Dritte weiter zu geben.

7. Vergütung

7.1. Die vereinbarte Vertragspauschale (Abo-Pauschale) ist für das Kalenderjahr im Voraus zu zahlen. Sie wird bei Vertragsabschluss für das laufende Kalenderjahr anteilig berechnet.

7.2. Der Kunde wird alle Rechnungen unverzüglich nach Eingang prüfen, feststellen und die Beträge spätestens 10 Tage nach Rechnungslegung ohne Abzug zahlen.

7.3. Die Abo-Pauschale versteht sich netto, ohne Mehrwertsteuer. Bei Fakturierung wird die Mehrwertsteuer nach dem jeweils gültigen Satz zusätzlich in Rechnung gestellt und ausgewiesen.

7.4. Eine Änderung der Abo-Pauschale ist frühestens zum Ablauf des Jahres, das dem Jahr des Vertragsschlusses folgt, möglich. Die Preiserhöhung wird 90 Tage nach Erhalt der Änderungsmitteilung wirksam. Der Kunde hat das Recht, den Vertrag 30 Tage vor Inkrafttreten einer Erhöhung der Wartungspauschale zu kündigen.

8. Vertragsdauer, Kündigung

8.1. Der Vertrag wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

8.2. Der Vertrag kann nach Ablauf eines Jahres, unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von den Vertragspartnern gekündigt werden.

8.3. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist das Eingangsdatum des Kündigungsschreibens.

8.4. Einzelne Geräte können unter Einhaltung der Kündigungsfrist (s. 8.2) aus diesem Vertrag genommen werden. Verschrottung, bzw. Untergang von Geräten berechtigen nicht zu vorzeitiger Kündigung.

9. Sonstiges

9.1. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

9.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall gelten die gesetzlichen Vorschriften.

9.3. Gerichtsstand ist der Sitz der NGZ

Stand Januar 2016